

# Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure-Track-Verfahren an der Theologischen Fakultät Paderborn

## § 1 Ziele

Tenure-Track-Professuren bieten exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern attraktive Karriereperspektiven an der Theologischen Fakultät Paderborn. Durch die Implementierung der Tenure-Track-Professur schafft die Theologische Fakultät Paderborn einen zusätzlichen Karriereweg zur Professur, der eine frühere Entscheidung für eine wissenschaftliche Karriere und für einen dauerhaften Verbleib in der Wissenschaft ermöglicht. Die Theologische Fakultät Paderborn kann hierdurch herausragende junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler früher für sich gewinnen und an die Hochschule binden. Durch die Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure-Track-Verfahren an der Theologischen Fakultät Paderborn wird ein transparentes, qualitätsgesichertes Verfahren nach einheitlichen und formalen Standards geschaffen.

## § 2 Ausschreibung und Besetzung

- (1) Der Magnus Cancellarius kann auf Antrag der Fakultätskonferenz entscheiden, dass außerordentliche Lehrstühle (vgl. Statuten Art. 18, Abs. 2) in begründeten Fällen, insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, bei Wiederbesetzung als Tenure-Track-Professuren ausgeschrieben werden.
- (2) Tenure-Track-Professuren können als auf bis zu sechs Jahre befristete W1-Tenure-Track-Professur (Juniorprofessur) mit einer Übernahme auf eine unbefristete W2-Professur ausgeschrieben und besetzt werden.
- (3) Die Zwischenevaluation von Tenure-Track-Professuren wird gemäß § 7 dieser Ordnung durchgeführt. Die Übernahme auf eine unbefristete Professur setzt eine erfolgreiche Endevaluation gemäß § 8 dieser Ordnung oder ein Verfahren nach § 9 dieser Ordnung voraus.
- (4) Die Tenure-Track-Professur ist auszuschreiben. Sie darf zunächst nur befristet vergeben werden; darauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen. Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass eine Tenure-Zusage gemacht wird, die nicht unter Stellenvorbehalt steht.
- (5) Die Fakultätskonferenz beschließt die Evaluationskriterien entsprechend der Ausschreibung. Sie können von der Tenure-Kommission vorgeschlagen werden.
- (6) Die Evaluationskriterien dienen dem Zweck, das Vorliegen von über die Promotion hinausgehenden wissenschaftlichen Leistungen und damit die Äquivalenz zur Habilitation festzustellen (vgl. Schlussprotokoll zu Art. 12, Abs. 2, Satz 4 des Preußenkonkordats; Statuten, Art. 20, c).

- (7) Die Evaluationskriterien werden spätestens vor der Berufung festgelegt und der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gegeben.
- (8) Die Besetzung einer Tenure-Track-Professur erfolgt durch ein ordentliches Berufungsverfahren (vgl. Statuten Art. 19). Zum Zeitpunkt der Ernennung auf eine Tenure-Track-Professur soll die Promotion in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- (9) Die Ernennung zur Tenure-Track-Professorin/zum Tenure-Track-Professor erfolgt nach der Erteilung der *Missio canonica* durch den Ordinarius proprius. Bei erfolgreicher Endevaluation ist nach Maßgabe von Art. 27 Abs. 2 der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* vor der Übernahme in ein entfristetes Dienstverhältnis das *Nihil obstat* beim Heiligen Stuhl einzuholen.

### **§ 3**

#### **Phasen der Tenure-Track-Professur**

- (1) Das Tenure-Track-Verfahren besteht in der Regel aus zwei Phasen, die jeweils durch die Evaluation der Kandidatin/des Kandidaten abgeschlossen werden.
- (2) W1-Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren werden zunächst für die Dauer von drei Jahren ernannt. Das Ergebnis der Zwischenevaluation nach § 7 dieser Ordnung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Verlängerung um weitere drei Jahre und gibt eine Einschätzung der bisherigen Leistungen und der weiteren Entwicklungsperspektiven.
- (3) Das Ergebnis der Endevaluation nach § 8 und § 9 dieser Ordnung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Verstetigung des Dienstverhältnisses.

### **§ 4**

#### **Tenure-Kommission**

- (1) Die Tenure-Kommission ist das verfahrensverantwortliche Gremium für ein einzelnes Tenure-Verfahren; jedes Einzelverfahren (Berufung und Evaluationen) wird von einer eigenständigen Tenure-Kommission durchgeführt. Die Tenure-Kommission übernimmt die Aufgaben des Berufungsausschusses. Abweichend von regulären Berufungsausschüssen nimmt die Tenure-Kommission ihre Tätigkeit zum Zeitpunkt der Ausschreibung auf. Neben dem Berufungsverfahren betreut sie die Tenure-Evaluationen und erarbeitet Empfehlungen für die Fakultät. Sie bleibt für die Dauer eines gesamten Einzelverfahrens bis zum Abschluss der Endevaluation bestehen.
- (2) Die Tenure-Kommission setzt sich entsprechend der Berufungskommission aus Art. 19, Abs. 3 der Statuten zusammen. In der Regel soll eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Tenure-Kommission sein. Mitglieder der Tenure-Kommission, die während der Dauer des Einzelverfahrens ausscheiden, werden durch Beschluss der Fakultätskonferenz entsprechend der jeweiligen Statusgruppe in der Tenure-Kommission ersetzt.
- (3) Für die Endevaluation gehören der Kommission als weitere stimmberechtigte Mitglieder zwei in dem Fach, in dem die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor tätig ist, besonders ausgewiesene externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an. Sie werden auf Vorschlag der Tenure-Kommission von der Fakultätskonferenz gewählt.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, an den Sitzungen der Tenure-Kommission als beratende Mitglieder mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

## **§ 5 Mentorat**

- (1) Ab der Berufung steht den Tenure-Track-Professorinnen/Tenure-Track-Professoren bis zum Abschluss der Endevaluation die Option offen, eine Mentorin/einen Mentor aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät zu wählen. Die Rektorin/der Rektor ernennt die Mentorin oder den Mentor und informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Tenure-Kommission.
- (2) Die Mentorin oder der Mentor soll der Kandidatin/dem Kandidaten kritisches kollegiales Feedback geben, als Ansprechpartner/in und zur Beratung für die Kandidatin/den Kandidaten zur Verfügung stehen sowie die Erstellung des Selbstberichts für die Evaluationen beratend begleiten. Die Mentorin/der Mentor ist nicht an den Evaluationen zu beteiligen und übt gegenüber der Kandidatin/dem Kandidaten keine Vorgesetztenfunktion aus.

## **§ 6 Tenure-Dossier**

Für das gesamte Verfahren wird ein Dossier angelegt. Es handelt sich um die fortlaufende Dokumentation über die Leistungen und Beurteilungen der Kandidatin/des Kandidaten. Es ist streng vertraulich zu behandeln und wird im Rektorat chronologisch nach Verfahrensschritten geführt. Das Dossier darf nur von Personen eingesehen werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des hier beschriebenen Evaluationsverfahrens dazu befugt sind, d.h. in der Regel durch die Tenure-Kommission und die/den amtierenden Rektorin/Rektor. Nach Abschluss des Tenure-Verfahrens wird es zur Personalakte genommen. Bei dieser Übernahme sind in Gutachten über die fachliche Eignung enthaltene personenbezogene Daten über Gutachterinnen und Gutachter zu anonymisieren.

## **§ 7 Verfahren zur Zwischenevaluation**

- (1) Das Verfahren beginnt zwei Jahre nach der Ernennung auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten mit der Einreichung eines Selbstberichts bei der Rektorin/dem Rektor. Der Selbstbericht der Kandidatin/des Kandidaten ist der/dem Vorsitzenden der Tenure-Kommission umgehend vorzulegen. Dieser Zeitpunkt darf nur durch Beurlaubung im Sinne von § 10, Art. 1 der Kandidatin/des Kandidaten hinausgeschoben werden.
- (2) Die Tenure-Kommission holt mindestens ein externes Gutachten von einer/einem international ausgewiesenen Professorin/Professor ein. Die Gutachterin/der Gutachter erhält einen Gutachtenauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien sowie den Selbstbericht der Kandidatin/des Kandidaten. Die Tenure-Kommission kann weitere Unterlagen im Sinne der Evaluationskriterien zur Verfügung stellen.
- (3) Ein hochschulöffentlicher Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten ist Teil der Zwischenevaluation.
- (4) Auf der Basis des Selbstberichts, des Vortrags, des eingeholten Gutachtens und eines schriftlichen Votums zur Lehre aus studentischer Sicht verfasst die Tenure-Kommission

einen schriftlichen Bericht, der auf die Evaluationskriterien Bezug nehmen muss. Der Bericht umfasst mindestens eine Beschreibung und Evaluation der bisherigen Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung bzw. des Potentials. Der Bericht schließt bei positiver Gesamtbeurteilung mit einer Empfehlung zur Weiterbeschäftigung als Tenure-Kandidat/in oder bei negativer Gesamtbeurteilung mit einer Empfehlung zur Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens ab.

- (5) Auf der Basis des Berichts und der eingereichten Unterlagen beschließt die Fakultätskonferenz die Empfehlung zur Fortführung oder zur Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens. Der Beschluss, das Abstimmungsergebnis und die Unterlagen werden dem Magnus Cancellarius zur Entscheidung zugeleitet.
- (6) Im Rahmen der Zwischenevaluation führen die Rektorin/der Rektor und die/der Vorsitzende der Tenure-Kommission ein strukturiertes Statusgespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten. Es soll zur Reflexion über die bisherigen Leistungen und Fortschritte der Kandidatin/des Kandidaten beitragen, sowie möglichen Fehlentwicklungen entgegenwirken. Die Ergebnisse des Gesprächs werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Bei positiver Zwischenevaluation wird das Tenure-Track-Verfahren mit der zweiten Phase um in der Regel drei Jahre auf insgesamt sechs Jahre verlängert. Bei negativer Zwischenevaluation scheidet die Kandidatin/der Kandidat aus dem Tenure-Track-Verfahren aus; in diesem Fall kann der Magnus Cancellarius eine einjährige Auslauffinanzierung gewähren.
- (8) Die/der Vorsitzende der Tenure-Kommission stellt eine transparente und klare Kommunikation über das Verfahren sicher und informiert die Kandidatin/den Kandidaten angemessen über die Verfahrensschritte und den Fortschritt des Verfahrens. Dies ist aktenkundig zu machen.

## **§ 8**

### **Verfahren zur Endevaluation**

- (1) Die Einleitung der Endevaluation erfolgt nur auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Der Antrag ist spätestens am Anfang des dritten Jahres der zweiten Phase des Tenure-Track-Verfahrens zu stellen. Dieser Zeitpunkt darf nur durch Beurlaubung im Sinne von § 10, Art. 1 der Kandidatin/des Kandidaten hinausgeschoben werden. Die/der Vorsitzende der Tenure-Kommission weist spätestens einen Monat vor Anfang des dritten Jahres bzw. spätestens 13 Monate vor Ablauf des befristeten Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses die Kandidatin/den Kandidaten auf ihre/seine Obliegenheit der Antragstellung hin und macht dies aktenkundig.
- (2) Das Verfahren der Endevaluation beginnt mit der Antragstellung und Einreichung eines Selbstberichts bei der Rektorin/dem Rektor. Der Selbstbericht der Kandidatin/des Kandidaten ist der/dem Vorsitzenden der Tenure-Kommission umgehend vorzulegen.
- (3) Für das Evaluationsverfahren gilt die Maßgabe, dass die bei Berufung definierten Evaluationskriterien die Grundlage für die Entscheidung bilden. Für die Endevaluation werden mindestens zwei Gutachten durch die Tenure-Kommission angefordert. Die Gutachten sollen durch fachlich ausgewiesene Gutachterinnen/Gutachter erstellt werden. Die Gutachterinnen/Gutachter erhalten einen Gutachtauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien sowie den Selbstbericht der Kandidatin/des Kandidaten. Die

Tenure-Kommission kann weitere Unterlagen im Sinne der Evaluationskriterien zur Verfügung stellen.

- (4) Ein hochschulöffentlicher Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten ist Teil der Endevaluation.
- (5) Auf der Basis des Selbstberichts, des Vortrags, der eingeholten Gutachten und eines schriftlichen Votums zur Lehre aus studentischer Sicht verfasst die Tenure-Kommission einen schriftlichen Bericht, der auf die Evaluationskriterien Bezug nehmen muss. Der Bericht umfasst mindestens eine Beschreibung und Evaluation der bisherigen Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung bzw. des Potentials. Der Bericht schließt bei positiver Gesamtbeurteilung mit einer Empfehlung hinsichtlich einer Übernahme der Kandidatin/des Kandidaten in ein dauerhaftes Dienstverhältnis oder bei negativer Gesamtbeurteilung mit einer Empfehlung zur Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens ab.
- (6) Auf der Basis des Berichts und der eingereichten Unterlagen beschließt die Fakultätskonferenz eine Empfehlung zur Übernahme der Kandidatin/des Kandidaten in ein dauerhaftes Dienstverhältnis oder bei negativer Gesamtbeurteilung eine Empfehlung der Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens. Der Beschluss, das Abstimmungsergebnis und die Unterlagen werden dem Magnus Cancellarius zur Entscheidung zugeleitet.
- (7) Bei positiver Endevaluation erfolgt die Übernahme der Kandidatin/des Kandidaten in ein dauerhaftes Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht. Bei negativer Endevaluation kann der Magnus Cancellarius eine einjährige Auslauffinanzierung gewähren.
- (8) Die/der Vorsitzende der Tenure-Kommission stellt eine transparente und klare Kommunikation über das Verfahren sicher und informiert die Kandidatin/den Kandidaten angemessen über die Verfahrensschritte und den Fortschritt des Verfahrens. Dies ist aktenkundig zu machen.

## **§ 9**

### **Vorzeitige Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis**

- (1) Sofern eine Tenure-Track-Professorin/ein Tenure-Track-Professor vor Abschluss des in dieser Ordnung bestimmten Evaluationsverfahrens einen der angestrebten Professur mindestens gleichwertigen Ruf an eine andere Hochschule erhält, kann dies als Äquivalent zu einer positiven Evaluation anerkannt werden, auch wenn ggf. noch nicht sämtliche Evaluationskriterien vollständig erfüllt sind.
- (2) Auch ein verkürztes Evaluationsverfahren unter Verzicht auf externe Gutachten ist in einem solchen Fall möglich.
- (3) Der Magnus Cancellarius entscheidet über das jeweilige Vorgehen auf Vorschlag der Fakultätskonferenz im Einzelfall.

**§ 10**  
**Verlängerung einer Befristung**

- (1) Unterbrechungen der Dienstzeiten von Tenure-Track-Professorinnen/Tenure-Track-Professoren aufgrund von Beurlaubungen für familiäre und wissenschaftliche Zwecke sind bei der Evaluierung angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Sofern diese Beurlaubungen zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses führen, verlängert sich der Evaluationszeitraum im gleichen Umfang.

Beschlossen von der Fakultätskonferenz am 8. Mai 2023

*gez. Aaron Langenfeld*

Prof. Dr. Aaron Langenfeld  
Rektor

Bestätigt:

Paderborn, den 24.05.2023

*gez. Michael Bredeck*

L. S.

Msgr. Dr. Michael Bredeck  
Diözesanadministrator  
Magnus Cancellarius

## **Anhänge**

- 1) Tenure-Dossier
- 2) a) Selbstbericht b) Berichte/Empfehlungen der Tenure-Kommission
- 3) Evaluationskriterien

## 1) Tenure-Dossier

Das Tenure-Dossier setzt sich aus mindestens nachfolgenden Dokumenten zusammen und wird chronologisch geführt:

- 1) Ausschreibungstext
- 2) Evaluationskriterien
- 3) Selbstberichte
- 4) Protokoll des Statusgesprächs
- 5) Ggf. Stellungnahmen der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors
- 6) Auftrag an die Gutachter/innen
- 7) Gutachten
- 8) Berichte und Empfehlungen der Fakultätskonferenz
- 9) Ergebnisse der Lehrevaluation
- 10) Votum zur Lehre aus studentischer Sicht
- 11) Begründete Empfehlung der Tenure-Kommission
- 12) Abstimmungsergebnis der Fakultätskonferenz
- 13) Abschließende Entscheidung des Magnus Cancellarius

## 2a) Selbstbericht

Der Selbstbericht dokumentiert die Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten. Der Selbstbericht umfasst mindestens:

### Allgemein

- Lebenslauf
- Publikationsliste (Berichtszeitraum, nach Publikationsform gegliedert)
- Liste wissenschaftlicher Vorträge
- Eine Darstellung der erreichten Ziele und der zukünftigen Pläne unter Berücksichtigung der drei Bereiche: Forschung, Lehre (inkl. kurzer Erläuterung von Lehrformen und Methoden), akademische Selbstverwaltung. Es wird empfohlen, die Kriterien zu berücksichtigen.

In einem tabellarischen Anhang sind zudem die folgenden Übersichten aufzuführen:

### a) *Forschung*

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Nennung und Erläuterung der Anträge auf Drittmittel sowie der eingeworbenen Drittmittel (öffentlich, privatwirtschaftlich)
- Nennung und Darstellung von Kooperationen (intern/extern/international)
- Nennung der Auszeichnungen, Preise, Stipendien
- Nennung und Erläuterung der Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien
- Nennung der Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften
- Nennung der (Mit-)Organisation von wissenschaftlichen Konferenzen
- Nennung und Erläuterung von Tätigkeiten als Sachverständige/r, Gutachter/in, Berater/in
- Nennung von betreuten Promotionen
- ggf. Nennung von Transferaktivitäten in Kirche, Wirtschaft, Verwaltung, Politik bzw. von Praxiskooperationen

### b) *Lehre*

- Verzeichnis der [durchgeführten] Lehrveranstaltungen, kurze Darstellung der Lehrinhalte
- Lehrprofil mit Ausführungen zu Lehrzielen und zur hochschuldidaktischen Gestaltung von Lehrveranstaltungen, zur Entwicklung von Lehrmaterialien und zur Einbindung der eigenen Lehre in die Module der Fakultät
- Nachweise über hochschuldidaktische Aus- und Weiterbildungen

- Angaben zur Internationalität der Lehre (z.B. Lehrangebote in Fremdsprachen, Betreuung von ausländischen Studierenden, Mitwirkung an Summer Schools)
- Darlegung der Ergebnisse von und ggf. Stellungnahmen zu Lehrevaluationen
- Nennung von Prüfungstätigkeiten
- Nennung von betreuten Studienabschlussarbeiten
- sonstige Nachweise der Lehrqualifikation: z.B. Lehrprojekte, Fortbildungen, Lehrforschung

*c) Akademische Selbstverwaltung*

- Nennung und Erläuterung der Aktivitäten in der akademischen Selbstverwaltung

*d) Zusätzliche Leistungen*

- weitere Qualifikationen, Fortbildungen
- Nennung und Erläuterung von Tätigkeiten in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bzw. von Führungserfahrungen
- Forschungsaufenthalte

Die Tenure-Kommission kann die Beibringung weiterer Informationen/ Unterlagen zur Auflage machen.

Die Kandidatin/der Kandidat kann einen begründeten Sperrvermerk für Gutachter/innen angeben.

## **2b) Berichte/Empfehlungen der Tenure-Kommission**

Um Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sollen Berichte nach dem folgenden Schema gegliedert sein:

### Berichte der Tenure-Kommission

- Einleitung
- Evaluationsverfahren (Vorgehensweise, Beschreibung Selbstbericht, Begründung der Auswahl der externen Gutachterinnen/Gutachter)
- Rahmenbedingungen (fachspezifische Besonderheiten)
- Kriterien und Maßstäbe der Bewertung
- Darstellung und Bewertung der Forschungsleistungen
- Darstellung und Bewertung der Leistungen in Lehre und akademischer Selbstverwaltung
- Bezugnahme auf Erfüllung der Evaluationskriterien
- Bewertung der Gesamtleistung und Einschätzung des Potentials
- Zusammenfassung (wesentliche Ergebnisse)
- Empfehlung

### **3) Evaluationskriterien**

Kriterien sind grundsätzlich verbindlich. Grundsätzlich finden für alle in der Tenure-Track-Ordnung beschriebenen Evaluationsverfahren die gleichen Kriterien Anwendung. Sie werden in dem individuellen Evaluationskriterienkatalog fachspezifisch ausgestaltet. Der Kriterienkatalog kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Fach erweitert werden.

Für einzelne Kriterien können auch die geforderten Quantitäten festgelegt werden (Richtwert) (z.B. bei Drittmittelinwerbung).

Die Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und die spezifischen Lebensumstände (familiäre oder gesundheitliche Situation) sind bei der Evaluation angemessen zu berücksichtigen.